

§ 5 TVGDV Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

Titel: Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: TVGDV

Gliederungs-Nr.: 802-1-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 5 TVGDV – Abschrift des Tarifvertrages bei Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

¹Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bekannt gemacht worden, so können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen. ²Ist die Allgemeinverbindlicherklärung eines Änderungstarifvertrages beantragt worden, so ist auch eine Abschrift des geänderten Tarifvertrages zu übersenden. ³Selbstkosten sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto.